



SV in der Praxis: Dienstzeiten – Anrechnung für den Urlaub

Dienstnehmer/innen gebührt ein ununterbrochener bezahlter Urlaub für jedes Arbeitsjahr. Als Rechtsgrundlage dient das Urlaubsgesetz.

Höhe des Urlaubsanspruches:

Dienstzeit bis zu 25 Jahren: 30 Werktage pro Jahr 5 Wochen

Dienstzeit über 25 Jahren: 36 Werktage pro Jahr 6 Wochen

Voraussetzungen für die Anrechnung der tatsächlich erbrachten Vordienstzeit:

Im selben Unternehmen:

- Unterbrechung des Dienstverhältnisses darf 90 Kalendertage nicht überschreiten und
- das Dienstverhältnis darf nicht schädlich aufgelöst worden sein (unberechtigter vorzeitiger Austritt, verschuldete fristlose Entlassung).

Voraussetzung für die Anrechnung von Vordienstzeiten im Höchstausmaß von 5 Jahren:

Im selben Unternehmen:

- Dauer des einzelnen Dienstverhältnisses mindestens 6 Monate und Dauer der Unterbrechung mehr als 90 Kalendertage oder
- die Dauer der Unterbrechung betrug maximal 90 Kalendertage und Auflösung erfolgte auf schädliche Art und Weise.

In anderen Unternehmen:

- Das Dienstverhältnis hat mindestens 6 Monate gedauert, der Auflösungsgrund ist nicht relevant.

Zeiten einer Selbständigkeit:

- Die Selbständigkeit hat mindestens 6 Monate gedauert.

Voraussetzung für die Anrechnung von absolvierten Schulzeiten im Höchstausmaß von 4 Jahren:

Schulzeiten, die über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehen:

- Positiver Schulabschluss ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Anrechnung von absolvierten Hochschulzeiten im Höchstausmaß von 5 Jahren:

Absolvierte Hochschulzeiten:

- Positiver Hochschulabschluss ist erforderlich.

Parallel zurückgelegte Zeiten (z. B. Hochschulstudium und Dienstverhältnis) zählen nur einfach und nicht doppelt.

Anrechenbare kombinierte Vordienstzeiten:

- **Im Höchstausmaß von 5 Jahren:**

- Im selben Unternehmen,
- in anderen Unternehmen,
- Zeiten einer Selbständigkeit.

Die Kombination aus fremden Vordienstzeiten und Schulzeiten außerhalb der gesetzlichen Schulpflicht dürfen bis zum Höchstausmaß von bis zu 7 Jahren angerechnet werden (Hochschulzeiten sind gesondert zu betrachten).

Beispiel:

Eine Dienstnehmerin tritt am 1.9.2015 in einem Unternehmen ein.

Nachfolgend ihre Vordienstzeiten:	
Schulzeiten über der allgemeinen Schulpflicht:	4 Jahre
Hochschulzeiten (positiver Abschluss):	5 Jahre
Dienstverhältnis in einem anderen Unternehmen:	2 Jahre
Zeiten einer Selbständigkeit:	2 Jahre
Berechnung ihrer Vordienstzeiten:	
Schulzeiten über der allgemeinen Schulpflicht:	4 Jahre
Dienstverhältnis in einem anderen Unternehmen:	2 Jahre
Zeiten einer Selbständigkeit:	2 Jahre
Gesamt	8 Jahre
Das Höchstausmaß (kombiniert) beträgt jedoch insgesamt:	7 Jahre
Hochschulzeiten (positiver Abschluss)	5 Jahre
Gesamt	12 Jahre

Der Dienstnehmerin werden 12 Jahre Vordienstzeit angerechnet. Damit sie das höhere Urlaubskontingent erlangt, sind noch 13 Dienstjahre im aktuellen Arbeitsverhältnis erforderlich.

Zuletzt aktualisiert am 30. Oktober 2015